

29.09.2023

Bebauungsplan 02-34, Deckblatt 1

Vorabstellungnahme Klimaschutzmanagement

Die vorgesehene Nachverdichtung und großflächige Unterbauung durch Tiefgaragen führt grundsätzlich zu einer Verschlechterung der mikroklimatischen Situation im Geltungsbereich und der angrenzenden Bereiche. Folgendes ist zu beachten, um die negativen Auswirkungen wesentlich zu verringern:

- Für den Erhalt und die Schaffung klimawirksamer Freiflächen, sollte es Ziel sein, möglichst viel Fläche vollständig von Über- und Unterbauung freizuhalten und Tiefgaragen vorrangig unterhalb solcher Flächen anzuordnen, die bereits überbaut bzw. anderweitig versiegelt sind. Entsprechend sollte geprüft werden, ob es möglich ist, die öffentliche Verkehrsfläche im Geltungsbereich zu unterbauen und für Tiefgaragen-Stellplätze zu nutzen und dafür die Unterbauung unversiegelter Freiflächen entsprechend zu reduzieren.
- Entlang der Eigentümerwege in Nord-Süd-Richtung ist die Anzahl der festgesetzten Bäume gegenüber dem Bestandsplan deutlich reduziert. Durch die nun vorgesehene Unterbauung mit einer Tiefgarage, ist das Entwicklungspotential und damit die klimatische Leistungsfähigkeit eines Baums an dieser Stelle ohnehin beschränkt, weshalb eher eine größere, mindestens aber gleichbleibende Anzahl an Bäumen gegenüber dem gültigen Bebauungsplan festgesetzt werden sollte.
- Bäume auf nicht unterbauten Standorten sollten als Großbäume festgesetzt werden, um das sommerliche Mikroklima im Gebiet bestmöglich durch Verdunstung und Schattenwurf zu verbessern.
- Es wird begrüßt, dass gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2019 der Radweg weiter nach Süden verlegt wurde und so ein Grünstreifen zwischen Klötzlmühlbach und Radweg vorhanden ist, auf welchem die Pflanzung von Großbäumen möglich ist. Allerdings ist die Anzahl der vorgesehenen Baumpflanzungen in diesem Streifen im Vergleich zum aktuell gültigen Bebauungsplan deutlich reduziert. Hier sollte die festgesetzte Anzahl an zu pflanzenden Bäumen aus dem gültigen Bebauungsplan übernommen werden.
- Für größere fensterlose Fassadenflächen sollte eine Fassadenbegrünung festgesetzt werden
- Es sollte ferner darauf hingewiesen werden, dass gemäß Freiflächengestaltungssatzung auch Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten extensiv zu begrünen sind.

Des Weiteren wird auf Folgendes hingewiesen:

- In den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung E 2.1 wird bei der intensiven Begrünung unterbauter Flächen auf C1.3 hingewiesen. Hier liegt vermutlich ein Schreibfehler vor; gemeint sein müsste C1.4.
- Im Nord-Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche, die nicht Teil des Geltungsbereichs des aktuell gültigen Bebauungsplans ist. Diese Fläche ist bereits Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 02-32 und wird dort teilweise angerechnet als „Ausgleichsfläche innerhalb des Bebauungsplans“. Die Festsetzungen für diese Fläche im Entwurf des Deckblatts 1 des Bebauungsplans 02-34 entsprechen nicht den Festsetzungen im Bebauungsplan 02-32: Anders als im BPlan 02-32, sieht das Dbl. 1 des BPlans 02-34 vor, auf dieser Fläche den mit Gussasphalt herzustellenden öffentlichen Fuß- und Radweg durchzuleiten. Auch die „Fläche für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung“ wird in Position und Größe anders festgelegt als im BPlan 02-32. Eine zusätzliche Versiegelung durch den Radweg und eine vergrößerte Fläche für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung würden dazu führen, dass die Wertigkeit der Fläche für Klima- und Naturschutz abnimmt und die Anforderungen für den Ausgleich im BPlan 02-32 nicht mehr erfüllt sind.

- Der Planentwurf sieht weiterhin eine „Erdgasleitung neu“ vor. Aufgrund der seit Aufstellung des gültigen Bebauungsplans verschärften Klimaschutzziele und diesbezüglicher gesetzlichen Regelungen, erscheint es unwahrscheinlich, dass ein Ausbau des Gasnetzes erfolgen wird.
- Der Bausenat hat zur Aufstellung eines Deckblatts für den BPlan 02-34 am 28.06.2019 u.a. folgenden Beschluss gefasst: „Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.“ Wir bitten um Information, ob die Prüfung bereits erfolgt ist und was die Ergebnisse sind. Die Ergebnisse der Prüfung sollten ggf. im Plan berücksichtigt und dargestellt werden (Energiezentrale, Leitungstrassen, ...).
- Bei Entwicklung eines Wärmeversorgungskonzepts für das Gebiet sollte geprüft werden, ob eine thermische Nutzung des Grundwassers aus Grundwasserreinigungsanlagen über Wärmepumpen möglich ist.

29.09.2023

Maria Kasperczyk